

Stadtgemeinde
WEITRA

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

GEMEINDERATES

am Donnerstag, den 30.06.2016

Beginn: 20,00 Uhr

Ende: 20,50 Uhr

im Rathaussaal Weitra

Die Einladung erfolgte am:

23.06.2016

durch Kurrende-Einzelladung

ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister Raimund Fuchs
2. Vizebürgermeisterin Petra Zimmermann-Moser

die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------------------|
| 1. gf. GR-StR Erwin Hackl | 2. gf. GR-StR Alfred Huber |
| 3. gf. GR-StR Patrick Layr | 4. gf. GR-StR Ing. Rainer Oppel |
| 5. gf GR-StR Ing. Walter Wolfgang | 6. GR Joachim Fischer, BSc |
| 7. GR Helmut Haubner | 8. GR Martin Hobiger |
| 9. GR Mag. Christina Lechner | 10. GR Werner Mader |
| 11. GR Ing. Gernot Meyer | 12. GR Dietmar Millner |
| 13. GR Stephan Möslinger | 14. GR Marianne Oppel |
| 15. GR Dr. Hubert Prinz | 16. GR Waltraud Schwingenschlögl |
| 17. GR Elisabeth Steffel, BSc | 18. GR Bernhard Teubl |
| 19. GR Ernest Zederbauer | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|--|--------------|
| 1. StADir. Friedrich Winkler
zur Protokollführung | 2. 2 Zuhörer |
|--|--------------|

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|-------|-------|
| 1. GR | 2. GR |
| 3. GR | 4. GR |
| 5. GR | 6. GR |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

Vorsitzender: Bürgermeister Raimund Fuchs
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

- Pkt.: 1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 04. April 2016 – Bgm.
2. ABA; KPC Förderungsvertrag, Stadtgemeinde Weitra, B201225, Abwasserbeseitigungsanlage, BA 11 Entsorgung Brühlzeile ON 113 und ON 360 – StR Ing. Walter
3. ABA; KPC, Förderungsvertrag, Stadtgemeinde Weitra, B200519, Abwasserbeseitigungsanlage, BA 16 Leitungsinformationssystem Brühl – StR Ing. Walter
4. WVA Spital; Grundtausch mit Herrn Laister Windhagerquelle – StR Ing. Walter
5. Musikerheim; Vergabe der Arbeiten nach Vorlage des Prüfberichtes von Herrn ZT Arch. DI Rudolf Schwingenschlögl – Bgm.
6. Öffentliches Wassergut; Befestigung des Weidenbaches (Grundstück Nr. 3708, KG Weitra); Grundbenützungsbereinkommen – Bgm, StR Ing. Oppel, GR Ing. Meyer
7. Wolfgangstraße Bauland; Verkauf des Grundstückes Nr. 7 – Bgm.
8. Kindergarten, Aufnahme Stützkraft – StR Hackl
9. Kaufvertrag zwischen Ehegatten Patrick und Verena Layr und dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Weitra – Bgm.
10. Dieser Tagesordnungspunkt wurde im nichtöffentlichen Teil behandelt
11. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister begrüßt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Dringlichkeitsantrag

Eingebracht von der Fraktion ÖVP gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973; betreffend Kaufvertrag zwischen Ehegatten Patrick und Verena Layr und dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Weitra

Stellungnahmen: Der Dringlichkeitsantrag wird vom Bgm. verlesen und erklärt.

Begründung: Die letzte Stadtratssitzung vor der Gemeinderatssitzung (zur Antragstellung) war bereits am 14. Juni 2016. Der Kaufvertragsentwurf ist am Dienstag den 21 Juni 2016 im Stadtamt eingetroffen. Um dieses Anliegen nicht zu verzögern wird diese Sachlage als Dringlichkeitsantrag dem Gemeinderat vorgelegt.

Aus diesen Gründen wird beantragt:

Der Gemeinderat wolle beschließen: Die Stadtgemeinde Weitra als Vertreterin des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Weitra kauft mittels dem beiliegendem Kaufvertragsentwurf ein neu vermessenes Grundstück GZ 8711 Teilungsplan der Vermessungskanzlei ZT DI Weissenböck – Morawek vom 16. März 2016 im Bereich der Franz-Human-Gasse.

Antrag an den GR: Gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird beantragt, der Gemeinderat möge der Behandlung dieses Dringlichkeitsantrages in der Sitzung am 30.06.2016 zustimmen.

Abhandlung unter Tagesordnungspunkt 9

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig (Stimmenthaltung von StR Layr – wegen Befangenheit)

Der Bgm erklärt dass der 1. NVA 2016 bei der kommenden Sitzung erstellt wird.

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 04. April 2016 – Bgm.

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll ist genehmigt.

2. ABA; KPC Förderungsvertrag, Stadtgemeinde Weitra, B201225, Abwasserbeseitigungsanlage, BA 11 Entsorgung Brühlzeile ON 113 und ON 360 – StR Ing. Walter

Sachlage: Bundesminister Andrä Rupprechter übermittelt im Schreiben in der Anlage folgende Zeilen: *„Ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass Ihr beantragtes Projekt positiv beurteilt wurde und ich die Förderung auf Empfehlung der Kommission genehmigt habe. Im nächsten Schritt wird die KPC als Abwicklungsstelle mit Ihnen den beiliegenden Förderungsvertrag abschließen. Im Sinne einer raschen Durchführung ersuche ich Sie, diesen innerhalb der Frist von drei Monaten anzunehmen. Gemeinsam mit dem Siedlungswasserwirtschafts-Förderprogramm meines Hauses können Sie die Erfolgsgeschichte der Umweltförderung nun persönlich um ein wichtiges Kapitel erweitern. Dafür möchte ich mich bereits im Voraus ausdrücklich bei Ihnen bedanken.“* Es handelt sich beim gegenständlichen Projekt um den Neuanschluss der Liegenschaften Brühlzeile ON 113 und ON 360 der Familien Haidvogel und Hechenberger in der Brühlzeile. Dieses Projekt wurde bereits im Jahre 2012 abgeschlossen. Die Abwasserbeseitigungsanlagen der Liegenschaften wurden an den öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen, somit werden die Abwässer dort ordnungsgemäß entsorgt.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgende ANNAHMEERKLÄRUNG möge unterfertigt werden:

Der Förderungsnehmer Stadtgemeinde Weitra, GKZ 30942, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 11.04.2016, Antragsnummer B201225, betreffend

der Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 11 Entsorgung Brühlzeile ON 113 und ON 360. Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	8.014,-
• Eigenmittel	Euro	0,-
• Landesmittel <i>3,33% (nicht wahlbar)</i>	Euro	7.600,- 5.002,- *
• Bundesmittel	Euro	34.960,-
• Restfinanzierung	Euro	104.426,- 103.964,- *
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	152.000,-

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

* VORER. *Jan 9 31.5.16*

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. ABA; KPC, Förderungsvertrag, Stadtgemeinde Weitra, B200519, Abwasserbeseitigungsanlage, BA 16 Leitungsinformationssystem Brühl – StR Ing. Walter

Sachlage: Bundesminister Andrä Rupprechter übermittelt im Schreiben in der Anlage folgende Zeilen: „Ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass Ihr beantragtes Projekt positiv beurteilt wurde und ich die Förderung auf Empfehlung der Kommission genehmigt habe. Im nächsten Schritt wird die KPC als Abwicklungsstelle mit Ihnen den beiliegenden Förderungsvertrag abschließen. Im Sinne einer raschen Durchführung ersuche ich Sie, diesen innerhalb der Frist von drei Monaten anzunehmen. Gemeinsam mit dem Siedlungswasserwirtschafts-Förderprogramm meines Hauses können Sie die Erfolgsgeschichte der Umweltförderung nun persönlich um ein wichtiges Kapitel erweitern. Dafür möchte ich mich bereits im Voraus ausdrücklich bei Ihnen bedanken.“ Es handelt sich beim gegenständlichen Projekt um die Erstellung des Leitungskatasters.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgende ANNAHMEERKLÄRUNG möge unterfertigt werden: Der Förderungsnehmer Stadtgemeinde Weitra, GKZ 30942, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 11.04.2016, Antragsnummer B200519, betreffend der Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 16 Leitungsinformationssystem Brühl. Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	0,-
• Eigenmittel	Euro	0,-
• Landesmittel	Euro	3.050,-
• Bundesmittel	Euro	12.200,-
• Restfinanzierung	Euro	12.250,-
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	27.500,-

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. WVA Spital; Grundtausch mit Herrn Laister Windhagerquelle – StR Ing. Walter

Sachlage: Herr Laister kommt am Donnerstag den 21. April 2016 ins Stadtamt und erklärt, dass die Einrichtungen der WVA Spital welche im Vorjahr errichtet wurden nunmehr auf seinem Grundstück situiert sind. Er zeigt sich sehr enttäuscht, dass die ortskundigen Vertreter der Stadtgemeinde ihn nicht kontaktiert hatten. Auf Nachfrage, ob er eine Lösung für das angesprochene Problem angedacht hätte, präsentiert er den Vorschlag eines Grundtausches mit der Stadtgemeinde Weitra. Er würde gerne das Grundstück Nr. 415 EZ 594 aus dem Eigentum der Stadtgemeinde Weitra und der Bürgerspitalstiftung gegen das vermessene Teilstück der Parzelle 477 EZ 97 im selben Ausmaß tauschen. Es handelt sich beim Grundstück Nr. 415 EZ 594 aus dem Eigentum der Stadtgemeinde Weitra und der Bürgerspitalstiftung um eine Fläche von 493 m². Die Vermessung wäre von der Stadtgemeinde Weitra in die Wege zu leiten.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage und bedankt sich bei Herrn Laister für die gütliche Einigung. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Grundsätzlich möge der Grundtausch genehmigt werden und die Vermessung soll beauftragt werden. Der Gemeinderat, der Ortsvorsteher Martin Hobiger, der Bürgermeister und der zuständige StR Ing. Walter bedanken sich bei Herrn Laister für seine Unterstützung und die konstruktive Mitarbeit.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Musikerheim; Vergabe der Arbeiten nach Vorlage des Prüfberichtes von Herrn ZT Arch. DI Rudolf Schwingenschlögl – Bgm.

Sachlage: Nach Ausschreibung und Nachverhandlungen wurden Preise für die Leistungen für den Umbau der Musikschule und des Zubaus des Musikerheimes Weitra in der Pfarrgasse eingeholt. Am 04. Mai 2016 wurden von Seiten ZT Arch. DI Schwingenschlögl ein Prüfbericht übergeben. Es liegen Niederschriften für die einzelnen Gewerke vor.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag: Formell nach Umlaufbeschluss mögen die Leistungen für den Umbau der Musikschule und des Zubaus des Musikerheimes Weitra in der Pfarrgasse nach Prüfung der Angebote für die einzelnen Gewerke durch Architekt Schwingenschlögl, Schubertplatz 7, 3950 Gmünd zu einer Summe von gesamt € 795.674,62 Netto, das sind € 954.809,54 Brutto vergeben werden. € 876.300,00 wurden im Budget 2016 veranschlagt. Die Differenz von € 78.509,54 wird im 1. Nachtragsvoranschlag 2016 wie folgt bedeckt:

€ 40.000,00 Stiftungsertrag 2016

€ 10.000,00 Kreditaufnahme der Stadtkapelle

€ 28.600,00 Beitrag ordentlicher Haushalt

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Öffentliches Wassergut; Befestigung des Weidenbaches (Grundstück Nr. 3708, KG Weitra); Grundbenützungsbereinkommen – Bgm, StR Ing. Opperl, GR Ing. Meyer

Sachlage: Aufgrund des Ergebnisses der Wasserrechtsverhandlung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 9. Mai 2016 übermittelt das Amt der niederösterreichischen Landesregierung als Verwalterin des öffentlichen Wassergutes in Vertretung der Republik Österreich vereinbarungsgemäß einen Grundbenützungsvertrag in 2-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen, die Unterzeichnung entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zu veranlassen und uns beide Vertragsexemplare bis spätestens 30. Juli 2016 wieder vorzulegen. Sie erhalten anschließend ein vom Vertreter der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau) gegengezeichnetes Vertragsexemplar zu Ihrer weiteren Verwendung. Nach § 35 Z. 22 lit. h der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000-23, ist der Gemeinderat zum Abschluss des Vertrages zuständig.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. GR Ing. Meyer berichtet von der Verhandlung am 9. Mai 2016. Es handelt sich um die Bachmauer entlang des Gehweges, welcher im Eigentum der Stadtgemeinde Weitra steht. Es wurde während der Verhandlung eine Lösung in dieser Art gefunden. Im Schadensfall kann um Förderung angesucht werden und die Mauer ist wasserrechtlich genehmigt. Die Stadtgemeinde übernimmt die Erhaltungsverpflichtung. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgender Vertrag möge genehmigt werden.

WA1-ÖWG-11137/182a-2016, Vertrag über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, des Bestandes, des Betriebes und der Erhaltung von (schutz-) wasserbaulichen Maßnahmen und Anlagen, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann

von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes als Vertragsgeberin einerseits und der Stadtgemeinde Weitra als Vertragsnehmer andererseits. Die Republik Österreich stimmt dem Bestand und der Erhaltung einer (schutz-) wasserbaulichen Maßnahme (beidufrige Ufersicherungen) auf dem, dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen, bundeseigenen Grundstück Nr. 3708, EZ 974, KG 07348 Weitra, nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bewilligung der BH Gmünd in folgendem Umfang zu: Bestand und Erhaltung von beidufrigen Natursteinmauern (teilweise verfugte Grobsteinschichtung) zum „Weidenbach“ auf Länge der gemeinsamen Grenze der Grundstücke Nr. 3677/10, KG Weitra (öffentliches Gut der Stadtgemeinde Weitra) und 3708, KG Weitra.

2

Die Wasserbauverwaltung ist vom Beginn und von der Beendigung von Erhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten jeweils nachweislich und schriftlich zu verständigen. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und anderen Vorschriften insbesondere des Wasserrechtes, der Dienstnehmerschutzvorschriften und der Bauordnung zu erfolgen. Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, bis spätestens 30. Juni 2016 eine wasserrechtliche Bewilligung für den Vertragsgegenstand entsprechend dem Ergebnis der Wasserrechtsverhandlung der BH Gmünd vom 9. Mai 2016 (zu GDW2-WA-13101/001) einzuholen. Die Erhaltung und Pflege des vertragsgegenständlichen Grundstückes im oben erwähnten Abschnitt einschließlich des auf dieser Grundfläche stockenden Bewuchses sowie die Erhaltung der Ufermauern obliegt dem Vertragsnehmer und ist dieser daher für den ordnungsgemäßen Zustand (zB. Instandhaltung der geschaffenen wasserbaulichen Anlagen, Pflege und Instandhaltung des Ufergehölzes, Beseitigung von umsturz- oder bruchgefährdeten Bäumen sowie bruchgefährdetem Geäst, Räumung von Verklausungen und Anlandungen, Gewährleistung der Gewässerfunktion etc.) und für die Gefahrenabwehr verantwortlich. Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die Verkehrssicherungs- und Erhaltungspflichten an der vertragsgegenständlichen Liegenschaft inkl. Zugehör auf Dauer wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Vertragsnehmer insbesondere, an Gefahrenstellen (zb. bei Abstürzen) ausreichend hohe und standsichere Absturzsicherungen herzustellen und auf Dauer zu erhalten, sonstige Gefahrenbereiche durch geeignete Maßnahmen dauerhaft abzusichern, das vertragsgegenständliche Grundstück, die wasserbaulichen Anlagen sowie insbesondere den auf Öffentlichem

Wassergut stockenden Bewuchs einer laufenden Kontrolle zu unterziehen, bruch- oder umsturzgefährdete Bäume sowie bruchgefährdetes Geäst unverzüglich zu entfernen und die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten umgehend durchzuführen. Weiters verpflichtet sich der Vertragsnehmer, in angrenzende Wege und Straßen ragendes Gehölz rechtzeitig zu entfernen, soweit die Wege und Straßen bzw. deren Benützer gefährdet oder bei der Weg- und Straßenbenützung behindert werden könnten. Allfällige Verunreinigungen oder widerrechtliche Ablagerungen auf dem bundeseigenen Grundstück sind vom Vertragsnehmer umgehend zu beseitigen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind vom Vertragsnehmer zu tragen. Die Vertragsnehmerin verpflichtet sich ferner, den Bund als Grundeigentümer für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der eingeräumten Benützung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der Erhaltung und Pflege des Bewuchses auf den vertragsgegenständlichen Grundstücksflächen Ansprüche gleich welcher Art gegen den Bund als Grundeigentümer erhoben werden sollten. Im Klagsfalle wird die Vertragsnehmerin die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung — Wasserbau) unverzüglich informieren. Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich. Von der Entrichtung eines Anerkennungszinses wird aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen.

3

Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung hinsichtlich dieser Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bundes unzulässig und ihm gegenüber unwirksam. Von einer allfälligen Gesamtrechtsnachfolge ist der Bund unverzüglich zu verständigen. Der Vertrag wird auf die Dauer des Bestandes der unter Pkt. I näher umschriebenen Maßnahmen und Anlagen abgeschlossen. Der Vertrag erlischt - unabhängig von der Bestandsdauer - wenn dem Vertragsnehmer für den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen im Nachhinein versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen. Der Vertragsnehmer hat die auf dem bundeseigenen Grundstück errichteten Anlagen spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vertrages oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über Verlangen der Bundeswasserbauverwaltung zu entfernen und die Liegenschaft in dem von ihm seinerzeit übernommenen Zustand, insbesondere unter Beseitigung aller Einbauten und Herstellung

des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Oberflächenzustandes, an den Liegenschaftsverwalter zu übergeben. Dem Vertragsnehmer steht in diesem Zusammenhang gegenüber der Grundeigentümerin keinerlei Anspruch auf Ersatz, Vergütung oder Ablöse von wie immer gearteten Investitionen zu. Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt er schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Republik Österreich berechtigt, die Räumung der Liegenschaft auf Kosten des Vertragsnehmers selbst vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

IV.

Die Haftung des Vertragsnehmers gegenüber der Grundeigentümerin für aus dem Bestand oder Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage entstehende Schäden richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, die Grundeigentümerin für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der unter Pkt. I eingeräumten Nutzung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen Nebenanlagen, Wegverbindungen, Zufahrten und dgl. Ansprüche, gleich welcher Art, wider die Republik Österreich als Grundeigentümerin erhoben werden sollten. Der Vertragsnehmer wird gegen die Republik Österreich keine wie immer gearteten Forderungen oder nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüche, letztere resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse und dgl.), wegen Schäden und Beeinträchtigungen an der im Punkt I näher umschriebenen Anlage erheben. Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in Punkt I angeführte Anlage auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies zur Ausführung zukünftiger im öffentlichen Interesse gelegener schutzwasserbaulicher Maßnahmen notwendig wird. Dem Vertragsnehmer steht dabei nicht das Recht zu, einzuwenden, dass die vorgenannten Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, dass ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen und räumlichen Planung entsprochen werden könnte oder dass etwa die Maßnahmen selbst wegen des Grundbedarfes etc. wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären. Die Verfügbarmachung des Grundes kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des Öffentlichen Rechtes

oder eingeforderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält. Falls der Vertragsnehmer einer diesbezüglichen Aufforderung der Bundeswasserbauverwaltung binnen 3 Monaten nicht nachkommt oder schriftlich nicht nachkommen zu wollen oder zu können erklärt, erlischt der Vertrag und es greifen die unter Punkt III festgesetzten Bestimmungen Platz.

V.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

VI.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien Innere Stadt berufen.

VII.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

VIII.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer. Verfügt der Vertragsnehmer nicht über die erforderlichen Bewilligungen oder stellen sich diese für die tatsächlich ausgeführten Anlagen als von Anfang an nicht ausreichend oder als nicht gesetzesentsprechend dar oder hat der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt, dann hat der Vertragsnehmer bei Widerruf des Vertrages den bundeseigenen Grund bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu räumen und der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes geräumt zu übergeben. Für die Räumungsverpflichtung an sich gelten die Bestimmungen des Punktes III des Vertrages sinngemäß.

IX

Dieser Vertrag wird in je einer für die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes und für die Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Wolfgangstraße Bauland; Verkauf des Grundstückes Nr. 7 – Bgm.

Sachlage: Herr Baumgartner und seine Lebensgefährtin Frau Meier kaufen das Grundstück Nr. 7 aus dem Bauland in der Wolfgangstraße. Das gesamte Grundstück hat eine Gesamtgröße von 1126 m². Davon liegen 831 m² im Bauland. Die Restfläche liegt im Grünland. Für die Restfläche werden € 7,50 / m² verlangt. Somit entstehen für das Gesamtgrundstück Kosten im Umfang von $831 \text{ m}^2 \times € 30,00 = € 24.930,00$ $295 \text{ m}^2 \times € 7,50 = € 2.212,50$ Gesamt für 1415 m²: € 27.142,50. Die Stadtgemeinde Weitra hat durch Umwidmung des vertragsgegenständlichen Grundstückes dieses für die Bebauung zugänglich gemacht. Voraussetzung für die Umwidmung war die gesicherte zeitnahe Nutzung des Grundstückes als Bauland. Der Kaufvertrag bedarf daher auch der Zustimmung der Stadtgemeinde Weitra, die durch die Mitfertigung dieses Vertrages durch die Stadtgemeinde Weitra erfolgt. Der Kaufvertrag wird derzeitig von Herrn RA Dr. Rössler in Zwettl erstellt. Der Kaufwerber Herr Baumgartner hat bereits einen Planentwurf eines Hauses zur Vorbegutachtung beim Bgm. vorgelegt. Er wird dort einen Hauptwohnsitz begründen und seine Lebensgefährtin will ihren Lebensmittelpunkt ebenso nach Weitra verlegen.

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet die Sachlage und von der Vorbegutachtung des Hausplanes am Grundstück Nr. 7 aus dem Baulandgebiet in der Wolfgangstraße. StR Ing. Opperl fragt, in wie weit die Stadt im Plan beim Verkauf ist. Bgm. antwortet, dass man derzeitig noch im Rückstand sei. Er appelliert an die GR um Mithilfe beim Verkauf.

Antrag an den GR: Der Gemeinderat möge beschließen: Die Stadtgemeinde Weitra ist grundsätzlich für den Verkauf des Grundstückes Nr. 7 an die Kaufwerber Herrn Baumgartner und Frau Meier zu nachstehenden Bedingungen:

Bau-Verpflichtung

Die Käufer verpflichten sich auf dem Bauplatz innerhalb von fünf Jahren ab Vertragsabschluss mit dem Bau eines Eigenheimes gem. einer von ihnen einzuholenden rechtskräftigen Baubewilligung zu beginnen und dieses innerhalb von weiteren fünf Jahren fertigzustellen.

Begründung eines Hauptwohnsitzes

Die Käufer verpflichten sich ab dem Bewohnen ihres Eigenheimes ihren Hauptwohnsitz an der vertragsgegenständlichen Liegenschaft zu begründen.

Vorkaufsrecht

Die Käufer räumen der Stadtgemeinde Weitra ein Vorkaufsrecht gem. §§ 1072 ff ABGB hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Liegenschaft ein. Der Kaufpreis im Vorkaufsfall wird bereits jetzt in Höhe des Kaufpreises im gegenständlichen Kaufvertrag vereinbart. Dieses Vorkaufsrecht gilt für jeden Veräußerungsfall und erlischt mit Fertigstellung des Objektes und vollständiger und inhaltlich richtiger Fertigstellungsmeldung gem. § 30 NÖ Bauordnung 1996. Ab diesem Zeitpunkt sind die Käufer berechtigt die Löschung des Vorkaufsrechtes auf ihre Kosten zu verlangen.

Wiederkaufsrecht

Verstoßen die Käufer gegen die Bauverpflichtung gem. Vertragspunkt Bau-Verpflichtung ist die Gemeinde berechtigt, das vertragsgegenständliche Grundstück um den Betrag in Höhe des Kaufpreises im gegenständlichen Kaufvertrag zu kaufen. Die Übergabe an die Stadtgemeinde hat in einem gleichwertigen Zustand wie im Zeitpunkt der Übergabe an die Käufer zu erfolgen. Bringen die Käufer das Grundstück nicht in diesen Zustand, reduziert sich der Kaufpreis um die angemessenen Wiederherstellungskosten. Die Käufer räumen sohin der Stadtgemeinde Weitra ein Wiederkaufsrecht gem. §§ 1068 ff ABGB hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Liegenschaft ein.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Familie Lust (Zuhörer) verlässt die Sitzung um 20.18h

8. Kindergarten, Aufnahme Stützkraft – StR Hackl

Sachlage: Auf Grund von Kindern mit besonderen Bedürfnissen wird im Kindergarten eine Stützkraft benötigt.

Stellungnahme: Der Bgm. informiert von der Sachlage. StR Hackl erklärt die Hintergründe die zur Aufnahme der Stützkraft geführt haben.

Antrag an den GR: Über die Aufnahme einer Stützkraft im Kindergarten möge geheim mittels beiliegenden Stimmzetteln abgestimmt werden.

Ausgegebene Stimmkarten: 21

Abgegebene Stimmen: 21

Davon gültig: 20

Davon ungültig: 1

Abstimmungsergebnis:	Kaufmann	19
	Rausch	1

Beschluss: Frau Kaufmann möge gemäß der geheimen Abstimmung mittels Stimmzettel als Stützkraft im Kindergarten aufgenommen werden.

StR Layr verlässt um 20:25 h die Sitzung wegen Befangenheit.

9. Kaufvertrag zwischen Ehegatten Patrick und Verena Layr und dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Weitra – Bgm.

Sachlage: Ein Grundstück im Bereich gegenüber des Bauhofs in der Franz-Human-Gasse soll zwecks Verbreiterung der Straße als Wartezone für das Altstoffsammelzentrum angekauft werden.

Stellungnahmen: Der Dringlichkeitsantrag wird vom Bgm. verlesen und erklärt.

Begründung: Die letzte Stadtratssitzung vor der Gemeinderatssitzung (zur Antragstellung) war bereits am 14. Juni 2016. Der Kaufvertragsentwurf ist am Dienstag den 21. Juni 2016 im Stadtamt eingetroffen. Um dieses Anliegen nicht zu verzögern wird diese Sachlage als Dringlichkeitsantrag dem Gemeinderat vorgelegt.

Antrag an den GR: Die Stadtgemeinde Weitra als Vertreterin des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Weitra kauft mittels dem beiliegendem Kaufvertragsentwurf ein neu vermessenes Grundstück GZ 8711 Teilungsplan der Vermessungskanzlei ZT DI Weissenböck – Morawek vom 16. März 2016 im Bereich der Franz Humangasse.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

StR Layr kommt um 20:28h zurück

Anschließend werden die Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Nachdem keine Besucher bei der Sitzung anwesend sind wird der Bericht des Bürgermeisters nach den TOP unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehandelt.

Anschließend findet der nichtöffentliche Teil der Sitzung statt.

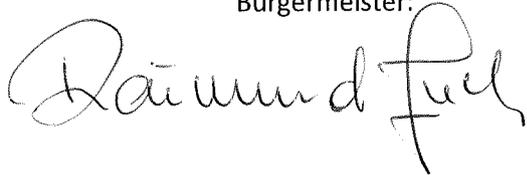
11. Bericht des Bürgermeisters

- Der Bgm. informiert über den Fortgang der Arbeiten beim Musikerheim Weitra und bedankt sich bei StR Huber für seine Leistungen.
- Er berichtet von der Beendigung der Zusammenarbeit mit der Incoming. StR Layr berichtet von den Verhandlungen mit Mag. Schwarzinger. Mit 01.01.2017 soll die gewohnte Dienstleistung in neuem Rahmen abgewickelt werden. Frau Sabine Preißl wurde in der Zwischenzeit aufgenommen weil Sie in diesem Bereich Erfahrung hätte.

Sie wird gemeinsam mit Frau Ederndorfer arbeiten. Derzeitig ist Frau Preißl für ein halbes Jahr mit 20h beschäftigt. Zukünftig will der Bgm. die weiteren Dienstverträge im Gemeinderat beschließen. GR Zederbauer meint, dass es sich mit einem Dienstverhältnis mit 20 Stunden nie ausgehen könnte. StR Layr meint, dies wäre klar und berichtet die weiteren Planungen.

- Der Bürgermeister berichtet von Spannungen mit dem Herrn Pfarrer nach einer Veranstaltung während der 10er Messe. Er meint, es wäre schade, wenn dies in der Zukunft nicht gütlich gelöst werden könnte. Er meint es wäre keine Absicht hinter der Vorgangsweise gestanden. Es hätte sich lediglich um ein kleines Konzert gehandelt. GR Marianne Oppel meint, dass man bereits in die Vorabendmesse gehen hätte können. GR Schwingenschlögl meint, dass das Verhalten des Herrn Pfarrer zurzeit nicht nachvollziehbar wäre. Sie meint, dass speziell die Stadtkapelle sehr viele Leistungen unentgeltlich erbracht hätte. Diskussion über die Vorgangsweise des Herrn Pfarrers.
- Bgm. berichtet über den guten Vorverkauf beim Festival. Ca. 4.000 Karten wären bereits verkauft. Er ersucht um Unterstützung der GR.
- 19. Juli 2016 Vortrag von Brigadier Feichtinger über Zukunftsszenarien
- 04. Juli 2016, 19.30h im Rathaussaal Veranstaltung LWL mit Prof. Mag. Hartwig Tauber, StR Layr informiert von der Veranstaltung.
- Vzbgmin berichtet von einer Aktion in der Bücherei. Gratis-Ferienleseaktion wenn die Kinder 5 Bücher lesen, bekommen sie einen Gutschein für ein Eis. Beim Ferienspiel gibt es 39 Anmeldungen speziell aus umliegenden Gemeinden. Weitraer würden bevorzugt.
- 30. August 2016, Palfrader Scheuba im Schloss.
- GR OV Martin Hobiger berichtet, dass ~~am 27. / 28. August~~ ^{von 29. bis 31. Juli} das Hüttenfest der FF Spital stattfinden wird.
- GR Mag Lechner lädt für den 20.08.2016 zum Weitraer Stoahoat Benefizlauf für 2 Kinder in Gmünd ein.
- Gratulationen zum 50er an StADir Winkler und StR Ing. Wolfgang Walter.

Bürgermeister:



Protokollführer:



Gemeinderat:



Gemeinderat:



Gemeinderat:

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am **05. Okt. 2016** genehmigt.